



Gemeindeamt Predlitz - Turrach

Bezirk Murau – Steiermark

A - 8 8 6 3 P R E D L I T Z

Tel: 03534/8021 Fax: 03534/8021-21 E-mail: gde@predlitz-turrach.steiermark.at

Predlitz, am 28. Okt. 2010

GZ: 850 WVA-Einach und Predlitzwinkel
Gebührenverordnung 2010

K U N D M A C H U N G

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

der Gemeinde Predlitz-Turrach

Wasserversorgungsanlage EINACH - PICHL und PREDLITZWINKEL

Der Gemeinderat der Gemeinde Predlitz-Turrach hat in seiner Sitzung am 22.10.2010 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971 in der Fassung der Novelle 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Predlitz-Turrach für die Ortsteile Einach-Pichl und Predlitzwinkel wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben:

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt€ 117.506,61

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt.....€ 0

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt€ 117.506,61

§ 5

die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetzes) beträgt:
Freispiegleitung 2.578 lfm, Druckleitung 2.294 lfm, somit insgesamt.....4.872 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Baukosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Einach - Pichl und Predlitzwinkel beträgt € 24,12.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetzes) beträgt 5 % der gesamten Baukosten auf den laufenden Meter der Anlage gerechnet und beträgt somit € 1,21.

§ 8

Die Gemeinde Predlitz-Turrach hebt Sondergebühren im Sinne des § 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetzes ein.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlußleitungen von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10

Für den Wasserverbrauch werden nachstehende Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) unabhängig vom Wasserverbrauch als Pauschalgebühr erhoben (§ 5 Abs. des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Einfamilienwohnhaus	€	70,00
bäuerliche Wohnhäuser mit landwirtschaftlichem Betrieb	€	80,00

§ 11

Zu den vorstehend angeführten Abgaben (Anschlußgebühr, Wasserzins) ist noch die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig werden vorgehende diesbezügliche Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft gesetzt, insbesondere die Wassergebührenverordnung für die Wasserversorgungsanlage Einach – Pichl und Predlitzwinkel vom 28.Mai 2003.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister:

Ing. Robert Feuchter

Angeschlagen am: 02. Nov. 2010
Abgenommen am: 19. Nov. 2010



Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70
E-Mail: gde@stadl-predlitz.gv.at | Web: www.stadl-predlitz.gv.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2023 die am 01. Jänner 2015 übergeleitete **Wassergebührenverordnung** der Gemeinde Stadl-Predlitz für den Ortsteil „**Einach-Pichl und Predlitzwinkel**“ wie folgt abgeändert:

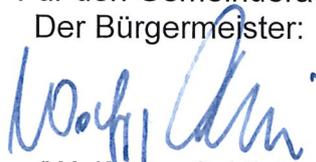
§ 10 lautet nunmehr wie folgt:

„Für den Wasserverbrauch werden nachstehende Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) unabhängig vom Wasserverbrauch als Pauschalgebühr erhoben (§ 5 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Einfamilienwohnhaus	€	90,21
bäuerliche Wohnhäuser mit landwirtschaftlichen Betrieb	€	103,10

Die Änderung der Wassergebührenverordnung wird nach den Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung zwei Wochen hindurch öffentlich kundgemacht und tritt mit 01. Juli 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


(Wolfgang Schlick)

Angeschlagen am: 13.04.2023

Abgenommen am: **28. April 2023**